



Bundesministerium
des Innern

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Präsident des Deutschen Bundestages
– Parlamentssekretariat –
Reichstagsgebäude
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin
POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-1117
FAX +49 (0)30 18 681-1019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 22. Juli 2011

BEYREFF **Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u.a. und der Fraktion Die Linke.
Bewertung der Kampagne "Tatort Kurdistan" durch das Bundesamt für Verfassungsschutz
BT-Drucksache 17/6603**

Auf die Kleine Anfrage übersende ich namens der Bundesregierung die beigelegte Antwort in 5-facher Ausfertigung.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Cornelia Rogall-Grothe

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin
VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Bellevue; U-Bahnhof Tumstraße
Bushaltestelle Kleiner Tiergarten

Die sogenannte Kampagne „Tatort Kurdistan“ ist – anders, als die Kleine Anfrage suggerieren will – keine eigenständige politische Initiative. Es handelt sich vielmehr um eine Propagandaaktion unter maßgeblicher Mitwirkung der Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) und ihrer nachgeordneten Strukturen, insbesondere der Föderation der kurdischen Vereine in Deutschland e.V. (YEK-KOM).

Die PKK unterliegt in Deutschland seit 1993 einem Betätigungsverbot. Sie wurde 2002 von der Europäischen Union (EU) als terroristische Organisation gelistet und ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in Strafsachen (Urteil vom 28. Oktober 2010 – 3 StR 179/10) insgesamt eine ausländische terroristische Vereinigung, deren inländische Teilstrukturen auf die Umsetzung der im Ausland entwickelten Vorgaben verpflichtet sind.

Die PKK bedient sich zur Umsetzung ihrer politischen und propagandistischen Aktivitäten im Inland maßgeblich der YEK-KOM. Ihrem ideologischen Ursprung entsprechend sucht die PKK unter Einschaltung von YEK-KOM die Zusammenarbeit mit ihr ideologisch verbundenen Gruppierungen des deutschen Linksextremismus, um so – trotz des über sie verhängten Verbots – Einfluss auf das politische und gesellschaftliche Geschehen zu erhalten. Die Kampagne „Tatort Kurdistan“ ist ein hierfür typisches Aktionsmuster: Die öffentlich propagierten Ziele der Kampagne sind bewusst allgemein gehalten, damit sie auch ein über die eigene Anhängerschaft hinausreichendes Publikum erreichen können. Tatsächlich, so die PKK-Zeitung Kurdistan-Report, liegt der Schwerpunkt der Kampagne im Protest gegen das PKK-Verbot.

1. *Welche Inhalte, Ziele oder Aktionsformen der Kampagne „Tatort Kurdistan“ rechtfertigen nach Auffassung der Bundesregierung eine Auflistung der Kampagne im Verfassungsschutzbericht?*

Zu 1.

Die Kampagne wird maßgeblich von der PKK und ihren Unterstrukturen, insbesondere der YEK-KOM, getragen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

2. *Auf welche tatsächlichen Anhaltspunkte stützt sich die Einordnung der Kampagne „Tatort Kurdistan“ unter der Rubrik „sicherheitsgefährdende und extremistische Bestrebungen von Ausländern“ im Verfassungsschutzbericht 2010 und welche tragenden Verfassungsgrundsätze werden durch diese tatsächlichen Anhaltspunkte verletzt?*

Zu 2.

Die Kampagne ist Bestandteil der PKK-Agitation in Deutschland. Die PKK verfolgt – auch in Deutschland – Bestrebungen, die durch Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden.

Die Organisation wird deshalb unter Einschluss ihrer Unterstrukturen wie YEK-KOM gem. § 3 Absatz 1 Nummer 3 und 4 des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (Bundesverfassungsschutzgesetz, BVerfSchG) von den Verfassungsschutzbehörden beobachtet. Zudem weist der Verfassungsschutzbericht 2010, Seite 255 in diesem Zusammenhang darauf hin, dass im Bereich der Propaganda der auf die Interessen der PKK verpflichtete Satellitensender ROJ-TV sich nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschluss vom 24. Februar 2010 – 6 A 7.08) gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet.

3. *Inwieweit hat die Bundesregierung tatsächliche Anhaltspunkte für die vom Verfassungsschutz erhobene Behauptung, „wonach die Kampagne „Tatort Kurdistan“ von der PKK „im Rahmen der Zusammenarbeit mit deutschen linksextremistischen Gruppierungen“ durchgeführt werde?*
- a) *Welche tatsächlichen Anhaltspunkte hat die Bundesregierung, dass die Initiative zur Kampagne „Tatort Kurdistan“ durch die PKK erfolgte?*
- b) *Welche tatsächlichen Anhaltspunkte hat die Bundesregierung für eine mögliche Steuerung der Kampagne durch die PKK?*

Zu 3.

Die in der Frage unterstellte Behauptung erhebt der Verfassungsschutzbericht nicht. Unabhängig davon ergeben sich „tatsächliche Anhaltspunkte“ im Sinne der Fragestellung z. B. aus dem öffentlichen Auftritt eines Tatort-Kurdistan-Blocks bei der Newroz-Demonstration der YEK-KOM am 19. März 2011 in Düsseldorf. Die Demonstration wurde auf Vorgabe der PKK-Europaführung ausgerichtet. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung, aber auch auf Satz 2 der Vorbemerkung der Fragesteller selbst hingewiesen.

4. *Inwieweit liegen der Bundesregierung tatsächliche Anhaltspunkte für eine maßgebliche Beteiligung von vom Verfassungsschutz als linksextrem eingeschätzter Gruppierungen oder Einzelpersonen an der Kampagne „Tatort Kurdistan“ vor?*

Zu 4.

Über die im Verfassungsschutzbericht 2010, Seite 259 genannten Gruppierungen hinaus wird auf die im Internet veröffentlichte „unterstützer-innen“-Liste von „Tatort Kurdistan“ verwiesen; diese bedarf keiner weiteren Kommentierung.

5. *Inwieweit sieht die Bundesregierung die im Verfassungsschutzbericht genannten Zielen der Kampagne als „extremistisch“ oder „verfassungsfeindlich“ an? Welche Gesetze oder Gerichtsurteile stützten diese Auffassung?*

- a) Inwieweit hält die Bundesregierung die Thematisierung deutscher Rüstungsexporte in die Türkei für „extremistisch“ oder „verfassungsfeindlich“?
- b) Inwieweit hält die Bundesregierung die Kritik an der deutschen Bauindustrie für ihre Beteiligung an umstrittenen Staudammprojekten in der Türkei für „extremistisch“ oder „verfassungsfeindlich“?
- c) Inwieweit hält die Bundesregierung das Anprangern der Abschlebung von Kurden aus Deutschland in die Türkei für „extremistisch“ oder „verfassungsfeindlich“?
- d) Welchen der in §4 Abs. 2 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) genannten Verfassungsgrundsätze widersprechen die genannten Ziele der Kampagne „Tatort Kurdistan“? Auf welche Gesetze und/oder Gerichtsurteile stützt die Bundesregierung ihre Auffassung (bitte genaue Fundstelle angeben)?
- e) Inwiefern stellen die genannten Ziele der Kampagne „Tatort Kurdistan“ eine „gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes“ (§3 Abs. 1, 1 BVerfSchG) gerichtete Bestrebung dar?

Zu 5.

Die Kampagne ist – wie in der Vorbemerkung der Bundesregierung erläutert – tatsächlich keine eigenständige politische Initiative, sondern eingebettet in die Gesamtkomplexität der verbotenen PKK. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

6. Inwieweit sieht die Bundesregierung die im Verfassungsschutzbericht beschriebenen Aktivitäten der Kampagne „Tatort Kurdistan“ als „extremistisch“ oder „verfassungsfeindlich“ an? Welche Gesetze oder Gerichtsurteile stützen diese Auffassung?
 - a) Inwiefern stellen die in der vorigen Frage genannten Aktivitäten „gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes“ (§ 3 Abs. 1, 1 BVerfSchG) gerichtete Bestrebungen dar?
 - f) Welchen der in § 4 Abs. 2 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) genannten Verfassungsgrundsätzen widersprechen die genannten Aktivitäten der Kampagne „Tatort Kurdistan“? Auf welche Gesetze und/oder Gerichtsurteile stützt die Bundesregierung ihre Auffassung (bitte genaue Fundstelle angeben)?

Zu 6.

Es wird auf die Antworten zu Fragen 2 und 5 verwiesen.

7. Inwieweit hält die Bundesregierung die von einer Landtagsabgeordneten der Partei DIE LINKE auf einer Kundgebung am 1. September 2010 in Düsseldorf erhobenen Forderungen nach einem Stopp der Waffenlieferungen in die Türkei sowie einer akti-

ven Rolle Deutschlands bei der friedlichen und demokratischen Lösung der Kurdenfrage „extremistisch“ oder „verfassungsfeindlich“? Welche Gesetze oder Gerichtsurteile stützen diese Auffassung?

- a) Inwiefern stellen diese Forderungen „gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes“ (§ 3 Abs. 1, 1 BVerfSchG) gerichtete Bestrebungen dar?*
- b) Welchen der in § 4 Abs. 2 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) genannten Verfassungsgrundsätzen widersprechen diese Forderungen? Auf welche Gesetze und/oder Gerichtsurteile stützt die Bundesregierung ihre Auffassung (bitte genaue Fundstelle angeben)?*

Zu 7.

Die Rede war Teil einer Kundgebung der Kampagne „Tatort Kurdistan“; für deren Bewertung wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

Die Rednerin, eine Landtagsabgeordnete der Partei DIE LINKE. in Nordrhein-Westfalen, wurde im Landtagswahlkampf 2005 ebenso wie ein weiterer Landtagsabgeordneter der Partei DIE LINKE. durch die YEK-KOM unterstützt. Zur Funktion der YEK-KOM wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.